



## ■ Fachung: Digitale Verwaltung

Mathias Hong: Vorgaben für die kommunale Verwaltungsdigitalisierung aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) und der Single-Digital-Gateway-Verordnung (SDG-VO)



## I. Onlinezugangsgesetz als Quelle für Digitalisierungspflichten?

- Begrenzte Reichweite von § 1 I OZG i.V. mit § 2 III OZG?
- Art. 91c V GG: zweifelhaft, ob Kompetenzgrundlage für Digitalisierungspflichten der Länder
- (Digitalisierungspflicht aus § 3 II 3 EGovG BW gilt nicht für Gemeinden)

## I. Onlinezugangsgesetz als Quelle für Digitalisierungspflichten?

- Geplant: ersatzloser Wegfall der Umsetzungsfrist
- Referentenentwurf, 20.1.23:

### Zu Nummer 2

### Zu Buchstabe a

Die bisherige Frist, bis zu der das Onlinezugangsgesetz umgesetzt sein musste, wird ersatzlos gestrichen. Eine Nachfrist für die unterbliebene Umsetzung wird ausdrücklich nicht bestimmt. Die Bereitstellung eines elektronischen Zugangs zu Verwaltungsleistungen stellt eine Daueraufgabe für Bund und Länder, einschließlich der Kommunen dar. Durch eine weitere „Nach-Frist“ würde diese Aussage konterkariert.

Die umfassende und nutzerfreundliche Erfüllung dieses Anspruchs wird weiterhin eine große Herausforderung für die öffentliche Verwaltung bleiben. Die für die Umsetzung not-

## II. Single-Digital-Gateway-VO (SDG-VO)

- Verordnung (EU) 2018/1724
- Art. 6 I SDG-VO: „Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Nutzer **vollständigen Online-Zugang zu allen in Anhang II aufgeführten Verfahren** haben und diese vollständig online abwickeln können, sofern das jeweilige Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat eingerichtet worden ist.“
- Anhang II: 21 Verwaltungsleistungen aus sieben „Lebensbereichen“ (Geburt, Wohnsitz, Studium, Arbeit, Umzug, Ruhestand und „Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens“)
- Art. 6 SDG-VO: in Kraft ab **12. Dezember 2023**

## ANHANG II

### Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1

Lebensereignisse	Verfahren	Erwartete Ergebnisse, gegebenenfalls vorbehaltlich einer Bewertung des Antrags durch die zuständige Behörde gemäß nationalen Rechtsvorschriften
Geburt	Beantragung des Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister	Nachweis über die Eintragung in das Geburtenregister oder Geburtsurkunde
Wohnsitz	Beantragung eines Wohnsitznachweises	Bestätigung der Meldung an der aktuellen Adresse
Studium	Beantragung einer Studienfinanzierung für ein Hochschulstudium, z. B. Studienbeihilfen oder -darlehen, bei einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung	Entscheidung über den Antrag auf Studienfinanzierung oder Empfangsbestätigung
	Einreichung eines ersten Antrags auf Zulassung zu einer öffentlichen Hochschuleinrichtung	Bestätigung des Eingangs des Antrags
	Beantragung der Anerkennung von akademischen Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Nachweisen über Studien oder Kurse	Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung



Arbeit	Antrag auf Bestimmung des anwendbaren Rechts gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 <sup>(1)</sup>	Beschluss über das anwendbare Recht
	Mitteilung einer Änderung der persönlichen oder beruflichen Situation des Empfängers von Sozialversicherungsleistungen, die für solche Leistungen relevant ist	Bestätigung des Eingangs der Mitteilung solcher Änderungen
	Antrag auf Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC)	Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC)
	Einreichung einer Einkommensteuererklärung	Bestätigung des Eingangs der Erklärung
Umzug	Meldung einer Adressänderung	Bestätigung der Abmeldung von der früheren Adresse und der Anmeldung an der neuen Adresse
	Zulassung eines aus einem Mitgliedstaat stammenden oder bereits in einem EU-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs in Standardverfahren <sup>(2)</sup>	Nachweis über die Zulassung eines Kraftfahrzeugs
	Beantragung von Plaketten für die Nutzung der nationalen Straßenverkehrsinfrastruktur: von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellte zeitabhängige Gebühren (Vignette), entfernungsabhängige Gebühren (Maut),	Erhalt des Mautaufklebers oder der Vignette oder anderer Zahlungsbeleg
	Beantragung von Emissionsplaketten, die von einer öffentlichen Stelle oder Einrichtung ausgestellt werden	Erhalt der Emissionsplakette oder anderer Zahlungsbeleg



Ruhestand	Beantragung von Ruhestands- und Vorruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	Bestätigung des Eingangs des Antrags oder Beschluss über den Antrag auf Ruhestands- oder Vorruhestandsleistungen
	Ersuchen um Informationen über die Daten im Zusammenhang mit Ruhestandsleistungen aus obligatorischen Systemen	Erklärung über die persönlichen Ruhestandsdaten
Gründung, Führung und Schließung eines Unternehmens	Meldung einer Geschäftstätigkeit, Zulassung zur Ausübung einer Geschäftstätigkeit, Änderung einer Geschäftstätigkeit und Einstellung einer Geschäftstätigkeit	Bestätigung des Eingangs der Meldung oder Änderung einer Geschäftstätigkeit oder des Antrags auf Genehmigung der Geschäftstätigkeit
	ausgenommen Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, ausgenommen der erstmaligen Eintragung einer Geschäftstätigkeit in das Unternehmens-Register, und ausgenommen Eintragungen im Rahmen des Verfahrens zur Gründung von — oder späteren Anmeldungen oder Einreichungen von Meldungen von — Gesellschaften oder Unternehmen im Sinne von Artikel 54 Absatz 2 AEUV	

Registrierung eines Arbeitgebers (einer natürlichen Person) bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungs-Kennnummer
Registrierung von Beschäftigten bei obligatorischen Versorgungs- und Versicherungssystemen	Bestätigung der Registrierung oder Sozialversicherungs-Kennnummer
Einreichung einer Körperschaftsteuererklärung	Bestätigung des Eingangs der Erklärung
Meldung an die Sozialversicherungssysteme bei Beendigung des Vertrags mit einem Beschäftigten, ausgenommen bei Verfahren zur kollektiven Beendigung von Arbeitnehmerverträgen	Bestätigung des Eingangs der Meldung
Zahlung von Sozialbeiträgen für Beschäftigte	Empfangs- oder andere Art der Bestätigung der Zahlung der Sozialbeiträge für Beschäftigte

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

<sup>(2)</sup> Das gilt für folgende Fahrzeuge: a) Kraftfahrzeuge oder Anhänger nach Artikel 3 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) und b) zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit oder ohne Doppelrad, die für die Teilnahme am Straßenverkehr bestimmt sind, nach Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

## III. Fazit

- Digitalisierungspflichten für Kommunen aus dem OZG zweifelhaft, jdf. nicht mehr fristgebunden
- Digitalisierungspflichten aus Art. 6 I SDG-VO gelten unabhängig davon ab 12. Dezember 2023



HOCHSCHULE KEHL  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Verwaltung - Gestalten & Entwickeln



■ Danke für die Aufmerksamkeit!

